

Frau
Abgeordnete
Drⁱⁿ. Andrea Haselwanter-Schneider
über den Präsidenten des Tiroler Landtags
DDr. Herwig van Staa
im Hause

Landtagsdirektion
Eingelangt am
26. FEB. 2015

Telefon 0512/508-2042
Fax 0512/508-2045
johannes.tratter@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

**schriftliche Anfrage der Abg. KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider betr. "Berufsfeuerwehr Innsbruck: Bleibt die organisierte Schwarzarbeit ohne Konsequenzen? - Nachfrage" (73/15);
Beantwortung**

Geschäftszahl LRJT-LE-11/154-2015

Innsbruck, 24.02.2015

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!

Sie haben in der Landtagssitzung vom 04.02.2015 eine Anfrage betreffend **"Berufsfeuerwehr Innsbruck: Bleibt die organisierte Schwarzarbeit ohne Konsequenzen? - Nachfrage"**, Einlaufzahl 73/15, unter anderem an mich gerichtet und um Beantwortung nachfolgender Fragen ersucht. Mit derselben Fragestellung haben sie sich auch an Herrn LH-Stv. ÖR Josef Geisler gewandt.

1. *Welche personellen Konsequenzen wird die vom Kontrollamt der Stadt Innsbruck aufgezeigte organisierte Schwarzarbeit bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck noch haben?*
 - a. *Wenn keine, warum nicht?*
2. *Welche personellen Konsequenzen hat die Tiroler Landesregierung von der Stadt Innsbruck eingefordert?*
 - a. *Wenn keine, warum hat die Landesregierung keine eingefordert?*
3. *Welche strukturellen Konsequenzen wird die vom Kontrollamt der Stadt Innsbruck aufgezeigte organisierte Schwarzarbeit bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck noch haben?*
 - a. *Wenn keine, warum nicht?*
4. *Welche strukturellen Konsequenzen hat die Tiroler Landesregierung von der Stadt Innsbruck eingefordert?*
 - a. *Wenn keine, warum hat die Landesregierung keine eingefordert?*
5. *In einer ersten strukturellen Konsequenz wurde beschlossen, dass die Brandsicherheitswachedienste künftig über die Stadt Innsbruck abgerechnet werden. Gibt sich die Tiroler Landesregierung mit dieser ersten und bisher einzigen strukturellen Konsequenz zufrieden?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, welche Konsequenzen sollen noch folgen?*

6. *Organisierte Schwarzarbeit wurde beispielsweise während der Bauarbeiten im EKZ West, im Kaufhaus Tyrol, beim Innsbrucker Bergsilvester oder bei den Festwochen der Alten Musik geleistet. Feuerwehrmänner haben diese organisierte Schwarzarbeit im Rahmen der sogenannten Brandsicherheitswachedienste, die außerhalb der regulären Arbeitszeit übernommen wurden, weder selbst angebahnt noch selbst abgerechnet. Diese Dienste wurden in derselben Art wie alle anderen regulären Brandsicherheitswachen durchgeführt (in Uniform, im Dienstbuch aufgezeichnet, mit Meldung über Beginn und Ende bei der Leitstelle über Funk). Demnach mussten Anbahnung und Abrechnung über die Vorgesetzten der Berufsfeuerwehr Innsbruck stattfinden. Welche personellen Konsequenzen hatte dieser Umstand bisher und welche personellen Konsequenzen wird dieser Umstand noch haben?*
7. *Sind Sie der Meinung, dass der zuständige Branddirektor Erwin Reichel auf Basis des Kontrollamtsberichtes persönliche Konsequenzen für diese organisierte Schwarzarbeit tragen muss?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, muss er sein Amt zur Verfügung stellen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, wer ist dann für die organisierte Schwarzarbeit verantwortlich?*
8. *Laut Interview von Branddirektor Reichel in der TT vom Mai 2014 hat es diese organisierte Schwarzarbeit „bereits seit 30 Jahren“ gegeben.*
 - a. *Stimmt die Tiroler Landesregierung dieser Aussage des Branddirektors zu?*
 - b. *Ist der Tiroler Landesregierung dieser Umstand ebenfalls seit Jahren bekannt?*
 - c. *Warum hat die Tiroler Landesregierung diesen Umstand so lange toleriert und nichts dagegen getan?*
 - d. *Ist die Tiroler Landesregierung von der Stadt Innsbruck über diesen Umstand informiert worden?*
9. *Seit Monaten ist die interne Stimmung in der Berufsfeuerwehr Innsbruck „vergiftet“. Ist unter dieser Voraussetzung die Sicherheit der Bevölkerung in Innsbruck und dem Umland gegeben?*
10. *Offenbar herrscht Personalknappheit in der Berufsfeuerwehr Innsbruck, sodass allein im Jahr 2014 schon rund 1.000 Schichten in der Wache zu viel angefallen sein sollen. 70 bis 75 Stunden- Wochen sollen die Regel nicht die Ausnahme sein. Halten Sie diese Zustände für tragbar?*
 - a. *Wenn nein, was werden Sie dagegen unternehmen?*
 - b. *Wenn Ihnen dieser Zustand nicht bekannt ist, werden Sie von der Stadt Innsbruck dazu Auskunft verlangen?*
11. *Sind Ihnen „Machtdemonstrationen, Mobbing und Schikanen seitens eines Dienststellenleiters“¹ bekannt?*
 - a. *Wenn ja, was haben Sie unternommen, damit dieser Umgang mit den betroffenen Mitarbeitern abgestellt wird?*
 - b. *Wenn nein, warum haben Sie bis dato auf diverse Medienberichte dazu nicht reagiert bzw. keine Auskunft von der Stadt Innsbruck dazu verlangt?*
12. *Tolerieren Sie es, wenn Vorgesetzte ihre Mitarbeiter als „Krebsgeschwür“ und „Metastasen, die schnellstmöglich ausgemerzt werden müssen“ bezeichnen?*
 - a. *Wenn nein, was haben sie dagegen unternommen als Ihnen diese Vorwürfe, die Branddirektor Reichel selbst bestätigt hat, via Medien² bekannt geworden sind?*
13. *Halten Sie es für gerecht, dass jetzt jene Feuerwehrmänner, die ihre Dienste ja geleistet haben, Steuernachzahlungen in der Höhe von 500 bis 2.500 Euro bekommen?*
14. *Um die bezahlten Schwarzarbeitsstunden nur jenen Feuerwehrmännern zuordnen zu können, die sie auch geleistet haben, braucht es die genauen Aufzeichnungen. Ist Ihnen bekannt, dass die Dienstbücher und Dienstlisten, die diese Schwarzarbeit personell zuordnen und dokumentieren können, offensichtlich verschwunden sind?*
 - a. *Wenn ja, was unternehmen Sie, um die Dienstbücher und Dienstlisten wieder aufzufinden?*

b. Wenn nein, werden sie bei der Stadt Innsbruck dazu Auskunft verlangen?

15. Müssen für die Fehler der Kommandozentrale, die die organisierte Schwarzarbeit angebahnt und abgerechnet hat, jetzt die Feuerwehrmänner bezahlen?

Hiezu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Sofern obenstehende Fragen in meine Angelegenheiten gemäß Anlage der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 54/2013, fallen, kann dazu wie folgt Stellung genommen werden.

Wie bereits in meiner letzten Anfragebeantwortung dargelegt, beschränken sich die Ingerenzrechte der Landesregierung im vorliegenden Fall im Wesentlichen auf die – nicht zuletzt ja auch in Ihrer Anfrage aufgezeigte – Möglichkeit, vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin entsprechende Auskünfte einzuholen (vgl. § 76 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53). Keinesfalls kann nun aber aus diesem Recht der Aufsichtsbehörde, noch dazu unter Heranziehung einer für die Kontrolle der Vollziehung durch die Gesetzgebung völlig irrelevanten höchstgerichtlichen Entscheidung zum Umfang des Fragerechtes in einem Zivilprozess, abgeleitet werden, dass von einem Regierungsmitglied aktiv Informationen beschafft werden müssen, um in der Folge nach den (landes)verfassungsgesetzlichen Vorgaben unzulässige schriftliche Anfragen beantworten zu können:

Beim Vollzug dienstrechtlicher Bestimmungen durch Organe der Landeshauptstadt Innsbruck (und somit durch Gemeindeorgane) kann es sich schon denkmöglich nicht um eine „Angelegenheit der Landesverwaltung“ handeln; auf ebendiese Angelegenheiten ist das Fragerecht der Abgeordneten nach Art. 65 Abs. 2 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, aber konsequenterweise beschränkt.

Vielmehr sind und bleiben die von Ihnen angesprochenen Angelegenheiten inhaltlich solche, die den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffen und somit nicht der Kontrolle des Tiroler Landtages, sondern jener des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck unterliegen (zum Fragerecht des Gemeinderates in diesen Angelegenheiten siehe § 13 Abs. 4 erster Satz des Innsbrucker Stadtrechtes 1975). Die klare Abgrenzung der politischen Verantwortung bzw. Kontrolle im Bereich der Gemeinde- von jener der Landesverwaltung wird durch allfällige Verpflichtungen, die die Parteien eines Zivilprozesses durchaus treffen mögen, nicht ansatzweise tangiert, sodass aus der von Ihnen zit. Judikatur keine Verpflichtung zur Informationsbeschaffung im Zusammenhang mit parlamentarischen Anfragen abgeleitet werden kann. Mit anderen Worten: Eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und somit der Gemeindeverwaltung kann über den „Umweg“ einer vermeintlichen Verpflichtung zur Informationsbeschaffung nicht zu einer Angelegenheit der Landesverwaltung gemacht werden.

Ihre Fragen sind somit, wie ich dies bereits in meiner letzten Anfragebeantwortung ausführlich begründet habe, unzulässig nach der zit. Bestimmung der Tiroler Landesordnung 1989.

Ich darf Sie, sehr geehrte Frau Abgeordnete, auf die oben angeführte Bestimmung der Geschäftsordnung verweisen und verbleibe,

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a horizontal line followed by a vertical line and a small flourish.

Landesrat Mag. Johannes Tratter